

Entscheidung NetzDG0372022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 07.04.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 12.04.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu einem [...] -Post der Ministerin des Inneren und für Heimat N. F., in welchem diese den Musliminnen und Muslimen unter dem als Bild eingestellten Ausruf „Ramadan Mubarak!“ eine gesegnete Zeit des Gebets und der Besinnung, des Innehaltens, der Freude und der Nächstenliebe wünscht, abrufbar unter

[...],

äußerte sich ein Nutzer, gegen den sich die Beschwerde richtet, wie folgt:

„Es geht um das Hofieren einer Religion, die hier nicht her gehört, aber immer mehr Platz beansprucht. Und bald ruft der Muezzin vom Turm. Das ist unerträglich für normale Ohren. Der Islam ist rückständig und frauenfeindlich. Und daran ist die schlechte deutsche Politik schuld.“

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Prüfung des eingestellten Kommentars kommt der Prüfausschusses zum Ergebnis, dass dieser keinen der dort genannten Tatbestände erfüllt.

1.

In Frage kommt insbesondere eine Strafbarkeit nach § 166 StGB wegen der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen. Diese ist im Ergebnis aber nicht gegeben.

Der Islam hat hier als Kirche, bzw. Religionsgesellschaft den Status als geeignetes Schutzobjekt im Sinne des § 166 Abs. 2 StGB. Diese Religionsgesellschaft müsste aber auch beschimpft worden sein. Hierzu ist die Äußerung des Nutzers zu untersuchen.

Die zutreffende Sinndeutung einer Äußerung ist unabdingbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung ihres Aussagegehalts. Ziel der Deutung ist stets, den objektiven Sinngehalt zu ermitteln. Dabei ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, und dem allgemeinen Sprachgebrauch sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für das Publikum erkennbar sind. Zur Erfassung des vollständigen Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. Fernliegende Deutungen sind auszuschließen (vgl. BGH GRUR 2021, 875, 877).

Für das Tatbestandsmerkmal des Beschimpfens muss eine besonders gravierende herabsetzende Äußerung vorliegen (vgl. BGH 3 StR 433/99 - Beschluss v. 16. August 2000 (NStZ 2000, 643)). Diese kann etwa durch Verhöhnung oder durch unwahre Behauptungen getätigt werden (Fischer, Strafgesetzbuch, 67. Auflage, 2020, § 166, Rn. 12).

Die negative Einstellung des Nutzers gegenüber der muslimischen Religion wird durch seinen Kommentar deutlich, in dem durch ihn betont wird, dass „diese“ Religion, wobei er sich auf das ursprüngliche Bild und Posting von N. F. und damit deutlich genug auf den Islam bezieht, „hofiert“ werde und hier „nicht hergehöre, aber immer mehr Platz in Anspruch“ nehme.

Er brüskiert sich zudem über den Muezzin, von welchem er befürchtet, dass er bald vom Turm rufe, sowie über die Unerträglichkeit dieses Vorgangs „für normale“ Ohren. Hierbei ist anzunehmen, dass er sich bereits vorab über die von ihm angenommene Lärmbelästigung für seine Ohren öffentlich beschweren möchte. Er setzt dabei auch voraus, dass weitere Moscheen gebaut werden, von denen dies dann vermehrt zu hören sein könnte. Er stellt damit aber auch zugleich der Interpretation eines Umkehrschlusses offen, dass es Menschen geben könne, die dies gutheißen und diese dann in seiner Bewertung „nicht normal“ seien. Dennoch zielt die Aussage wohl im Kern darauf ab, die Beschwerde bereits im Voraus für „seine Ohren“ bzw. im Übertragenen seinen dadurch zu erleidenden Nachteil zu positionieren. Trotzdem ist diese Formulierung noch nicht als Beleidigung einzustufen. Er äußert hier seine Meinung und kritisiert die Art und Weise der Glaubensausübung.

Er stellt zudem den Islam als rückständig und frauenfeindlich dar und gibt der deutschen Politik die Schuld daran. Die bloße Feststellung, dass der Islam rückständig und/oder frauenfeindlich sei, kann als Werturteil angesehen werden und trägt noch keine beleidigenden Züge gegenüber der Religionsgesellschaft, insb. da die Diskussion in der Gesellschaft kontrovers geführt wird. Auch eine Einstufung als unwahre Tatsachenbehauptung ist für diese Aussage nicht möglich.

Der bloße Verweis, dass die Politik an einem Sachverhalt schuld sei, ist seine Wahrnehmung und damit ebenso ein Werturteil. Die Aussage ist nicht dafür geeignet das Tatbestandsmerkmal zu vervollständigen, da es mit dem Schutzobjekt nichts zu tun hat, obgleich eine Beleidigung dadurch auch schlicht nicht vorliegt.

All diese Äußerungen weisen zudem nicht die Anforderungen auf, um eine besonders gravierende Herabsetzung oder ein Verhöhnern anzunehmen. In der Gesamtheit des Kommentars unter Betrachtung des Zusammenhangs handelt es sich zwar um eine Herabwertung, doch noch nicht um eine „besonders gravierende“, wie es erforderlich ist, um eine Beschimpfung, die den Tatbestand erfüllt, annehmen zu können. Es fehlen hier geradezu weitere Attribute, die für eine besonders gravierende Einordnung, damit die Beschimpfung im Sinne des Tatbestandes angenommen werden kann, hätten hinzukommen müssen. Die Strafbarkeitsschwelle darf nicht zu niedrig angesetzt werden, damit ein öffentlicher Diskurs weiterhin möglich ist. Die Freiheit der Meinungsäußerung, Art. 5 GG, ist in ein angemessenes Verhältnis und unter Abwägung der einschlägigen Rechtspositionen zu setzen, so dass die Äußerungen durchaus kontrovers diskutiert oder angegriffen werden können, auch als „unverschämt“ angesehen werden können, aber die Strafbarkeitsschwelle noch nicht übertreten ist. Die Formulierungen überschreiten nicht die Einordnung, dass die Menschenwürde verletzt wird. So ist z.B. auch die bloße Verneinung dessen, was z.B. als heilig verehrt wird, noch kein Beschimpfen, ebenso gilt dies für scharfe oder ablehnende Kritik (Thomas Fischer, StGB Kommentar, 63. Auflage 2016, § 126 Rn. 12f.). Ein solcher Fall scharfer Kritik ist hier gegeben.

Jedenfalls ist aber der Vorgang auch nicht in einer Weise geschehen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Der Ausschuss schließt sich bei der Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals des § 166 StGB der neueren Rechtsprechung an, die hierfür mehr erfordert als nur die Eignung, Vertrauensverluste bei Gläubigen bzw. Intoleranz bei Nichtgläubigen zu fördern. Vielmehr ist, basierend auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 04.11.2009, 1 BvR 2150/08, Rn. 73), eine Eignung zur Friedensstörung nur bei Äußerungen anzunehmen, die „ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutsgefährdende Handlungen hin angelegt“ sind (vgl. etwa LG Köln, Urteil vom 17.02.2017, 157 Ns 101/16; LG Münster, Urteil vom

29.03.2017, 13 Ns 15/16; Hörnle in Münchener Kommentar zum StGB, § 166 Rn. 23). Dies ist bei der vorliegenden Kommentierung nicht der Fall, vielmehr handelt es sich um eine in den sozialen Medien verbreitete Respektlosigkeit, die sicherlich darauf abzielt, zu provozieren und Gefühle zu verletzen, die aber nicht geeignet ist reale Rechtsgutsgefährdungen oder gar -verletzungen herbeizuführen.

2.

Eine Strafbarkeit hinsichtlich § 130 I Nr. 2 StGB wurde ebenso geprüft und ist zu verneinen. Die Kommentierung ist nicht geeignet, um die Menschenwürde in erforderlichem Maß anzugreifen. Eine vorbezeichnete Gruppe bzw. Teile der Bevölkerung dürfte durch die der Glaubensgesellschaft des Islam vorhanden sein. Doch ist auch hier im Rahmen der Einordnung, s. oben, keine Beschimpfung, böswillige Verächtlichmachung oder Verleumdung anzunehmen.

3.

Eine Strafbarkeit hinsichtlich § 185 StGB scheidet ebenso aus. Eine Beleidigung liegt nicht vor. Die Beleidigung setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe von Missachtung voraus. Die Kommentierung ist harsch geäußert, aber eine Ehrverletzung besteht nicht, s. oben.